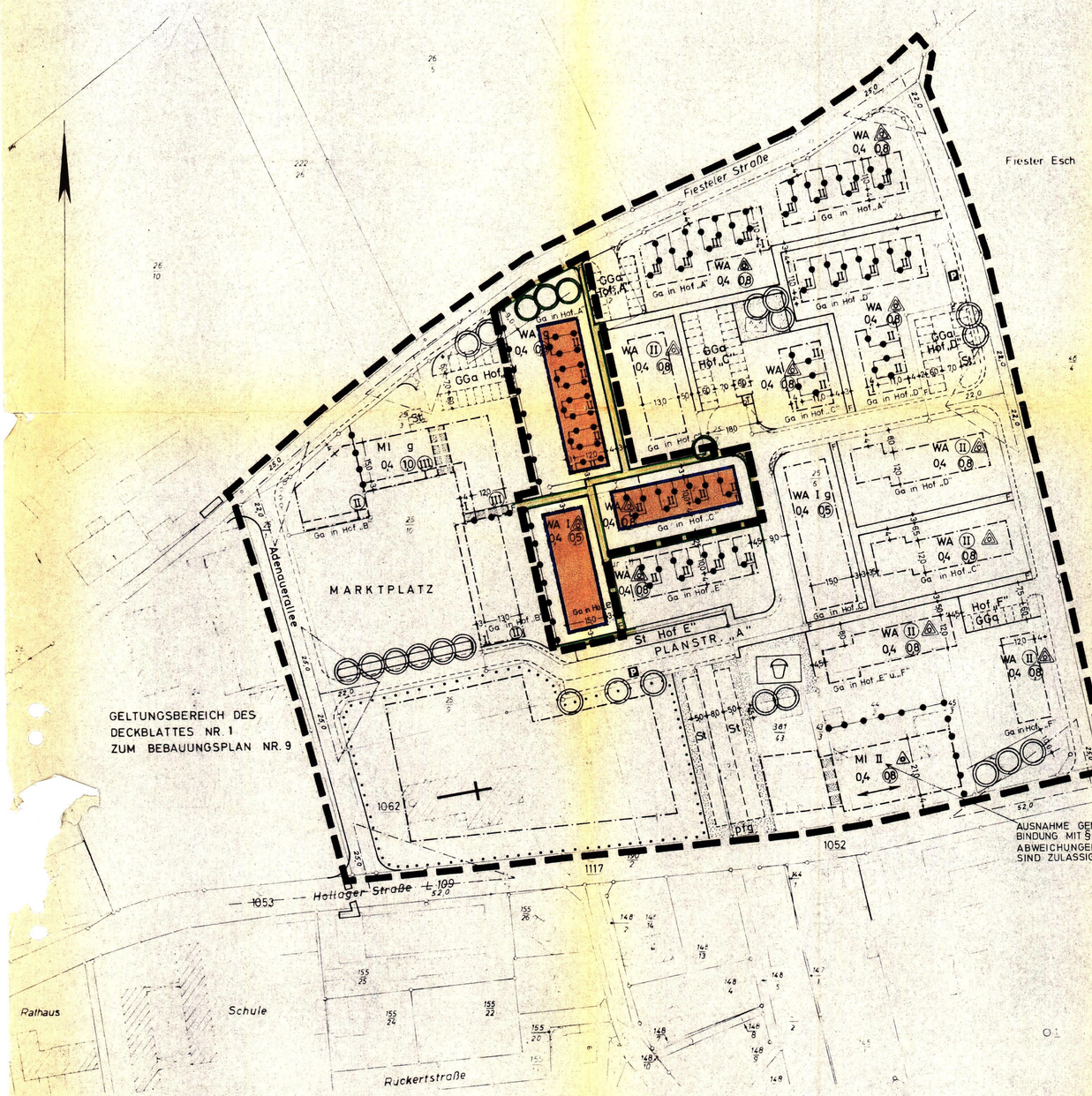

AUSNAHME GEM. §31(1) BBAUG IN VERBINDUNG MIT §17(5) BAUNVO ABWEICHUNGEN UM +1 VOLLGESCHOSS SIND ZULÄSSIG.

AUFGRUND DER §§6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG, IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2,9 UND 10 UND 13 BUNDESBAUGESETZ I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN D.F. VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 UND §1 DER NIEDERS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 19.6.1978 (NIEDERS. GVBL. NR. 39/1978 S. 560) HAT DER RAT DER GEMEINDE WALLENHORST IN SEINER SITZUNG AM 27. OKT. 1978 DIE NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1

IN DEN MI-GEBIETEN SIND GARAGEN UND SONSTIGE NEBENANLAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN BEREICHE ZULÄSSIG. AUSNAHMEN GEM. § 21 A (1) BAUNVO SIND ZUGELASSEN.

§ 2

(DACHFORM, DACHNEIGUNG)

IN DEN WA-GEBIETEN MIT ZWINGENDER ZWEIGESCHOSSIGKEIT (REIHENHAUSZEILEN) SIND NUR SATTELDÄCHER MIT DER DACHNEIGUNG VON 28°-33° ZULÄSSIG.

IN ALLEN ANDEREN BAUGEBIETEN AUSSER DEM MI-GEBIET AN DER L109 SIND NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 14°-20° ZULÄSSIG.
FÜR DAS MI-GEBIET AN DER L 109 GILT:

BEI ZWEIGESCHOSSIGKEIT: SATTELDÄCHER VON 38°-43° NEIGUNG
BEI DREIGESCHOSSIGKEIT: FLACHDÄCHER VON 0°-5°

GARAGEN KÖNNEN EIN FLACHDACH ERHALTEN MIT EINER DACHNEIGUNG VON 0°-5°

§ 3

DIESE SATZUNG WIRD MIT IHRER BEKANNTMACHUNG RECHTSKRÄFTIG. DAMIT TRETEN ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGPLANES UND DER 1. ÄNDERUNG SOWIE DIE DAZUGEHÖRIGE BAUGESTALTUNGSSATZUNG AUSSER KRAFT.

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI — MISCHGEBIETE

Maß der baulichen Nutzung

- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) — ZWINGEND
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien

- OFFENE BAUWEISE — NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- " " — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- BAULINIE

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KIRCHE

Verkehrsflächen

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- F F — FUSSWEG
- SICHTFELDER, SICHTBEHINDERNDE NUTZUNGEN VON > 0,8 m ÜBER STRASSENNIVEAU SIND UNZULÄSSIG.

Sonstige Festsetzungen

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGR. DES MASSES DER BAUL. NUTZUNG
- T — TRAFOSTATION
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN; St = STELLPLÄTZE, GGa = GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTE ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

Grünflächen

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGEN
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU PFLANZENDE BÄUME GEM. § 9 (1) NR. 25 a) BBAUG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG

Landkreis Osnabrück

Gemeindebezirk Wallenhorst
Gemarkung Hollage

Flur 11 — Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Wallenhorst zur Vervielfältigung unter den am 5 Nov 1975 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. ~~Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom~~
Gesch. B.V/Nr. 2091/75

Ausgefertigt Osnabrück den 5 Nov 1975
Katasteramt
Im Auftrage

2. ÄNDERUNG (vereinfachte Änderung gem. §13 BBauG)

BEBAUUNGSPLAN NR. 12

„ERWEITERTER ORTSKERN HOLLAGE"

Gemeinde Wallenhorst

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE WALLENHORST HAT AM 27.10.1978 GEM. § 2 (1) BBAUG VOM 18.8.1976 ~~(BGBL. I S. 2256)~~ DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

WALLENHORST, DEN 31.10.1978

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET:

LANDKREIS OSNABRÜCK
DER OBERKREISDIREKTOR
– HOCHBAUAMT –
IM AUFTRAGE

OSNABRÜCK, DEN [redacted] LTD. BAUDIREKTOR

~~DER BEB. PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM BIS EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.~~

~~WALLENHORST, DEN~~

~~GEMEINDEDIREKTOR~~

DER BEB.-PLAN IST GEM. §10 BBAUG AM 27.10.1978 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE WALLENHORST ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WALLENHORST DEN 31.10.1978

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Inkraftgetreten gem. § 12 BBauG aufgrund der Bekanntmachung vom 30.10.1978 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

~~DIE MIT VORSTEHENDER VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB. PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEB. PLAN IST DAMIT RECHTSKRÄFTIG.~~

WALLENHORST, DEN 6.12.1978 — GEMEINDEDIREKTOR